

Prüfungsrichtlinien CZV

Genehmigt von der Projektleitung CZV am 15. April 2009.

Erlassen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA).

Für eine bessere Lesbarkeit des Dokuments wird nur die männliche Form verwendet. Wo dies nicht ausdrücklich vermerkt ist, sind aber immer beide Geschlechter gemeint.

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

- Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) vom 15. Juni 2007, Art. 10 – 15, Anhang
- Leistungsauftrag Prüfungsstützpunkte

1.2 Geltungsbereich

Diese Prüfungsrichtlinien betreffen die folgenden CZV Prüfungen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises:

- *schriftliche Prüfung* (Computer gestützte Mehrfachauswahl-Prüfung)
- *mündliche Prüfung* (Erörterung von drei Praxissituationen)
- *allgemeiner Teil Praxis* (Lösung einer praktischen Aufgabenstellung)

Die für den Fähigkeitsausweis ebenfalls erforderliche Zusatztheorieprüfung sowie die Prüfungsfahrt werden in den asa Richtlinien Nr. 7 geregelt und sind nicht Gegenstand der CZV Prüfungsrichtlinien.

1.3 Zweck der Prüfungsrichtlinien

Mit dem Erlass dieser Prüfungsrichtlinien soll in erster Linie erreicht werden, dass die CZV Prüfungen in der ganzen Schweiz gleich durchgeführt werden bzw. dass einheitliche Anforderungen gestellt werden. Gleichzeitig sollen sie eine Grundlage für die Prüfungsvorbereitung bilden.

1.4 Begriffe

- *Bewerber*: Personen, welche die CZV Prüfungen zur Erlangung eines Fähigkeitsausweises ablegen.
- *Prüfungsexperten*: Personen, die Prüfungen abnehmen.

- *QS-Experten*: Personen, die als Beisitzende an einer Prüfung beiwohnen und den Ablauf der Prüfungen beaufsichtigen.

1.5 Organisation der CZV Prüfungen

- *Trägerschaft*: Für die Durchführung der CZV Prüfungen sind die Kantone, vertreten durch die asa, verantwortlich.
- *Aufsicht*: Mit der Definition der Vorgaben für die Prüfungen und der Prüfungsaufsicht befasst sich die Qualitätssicherungskommission CZV (KQS).
- *Prüfungsorte*: Die schriftliche Prüfung wird bei den Strassenverkehrsämtern abgelegt, die mündliche Prüfung und der allgemeine Teil Praxis an den Prüfungsstützpunkten, die von Organisationen der Arbeitswelt betrieben werden.
- *Netzwerk Prüfungsstützpunkte*: Die Arbeit der Prüfungsstützpunkte wird von der Koordinationsstelle der Prüfungsstützpunkte im Rahmen eines Leistungsauftrags mit der asa koordiniert.
- *Prüfungssprachen*: Die CZV Prüfungen werden in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch angeboten.
- *Öffentlichkeit*: Die CZV Prüfungen sind nicht öffentlich.

2. Prüfungsadministration

2.1 Schriftliche Prüfung

- *Allgemeines:* Die Anmeldung sowie die Terminvergabe und -bestätigung erfolgen gemäss den Regelungen der Strassenverkehrsämter.
- *Aufgebot:* Die Bewerber erhalten den Prüfungstermin vom Strassenverkehrsamt.
- *Zulassung:* Die Zusatztheorie ist bestanden.
- *Kosten:* Die Prüfungsgebühren werden durch die Strassenverkehrsämter erhoben.

2.2 Mündliche Prüfung und allgemeiner Teil Praxis

- *Ausschreibung:* Die Bekanntgabe der Prüfungstermine an den verschiedenen Prüfungsstützpunkten erfolgt durch die Koordinationsstelle der Prüfungsstützpunkte.
- *Anmeldung:* Die Bewerber melden sich bei der Koordinationsstelle der Prüfungsstützpunkte zur Prüfung an.
- *Aufgebot:* Die Bewerber, die Prüfungsexperten und die QS-Experten werden von der Koordinationsstelle der Prüfungsstützpunkte aufgeboten.
- *Zulassung:* Die schriftliche Prüfung gemäss Kapitel 2.1 ist bestanden.
- *Absenzen:* Bei Fernbleiben kann die Prüfung in Absprache mit dem Prüfungsstützpunkt nachgeholt werden.
- *Kosten:* Die Koordinationsstelle der Prüfungsstützpunkte stellt den Bewerbern die Prüfungsgebühren in Rechnung.

3. Durchführung der Prüfungen

3.1 Schriftliche Prüfung

- Die *Kontrolle* der Identität und der Dokumente (z.B. Lernfahrausweis oder FAK) erfolgt beim Zutritt zum Prüfungsraum.
- *Prüfung*: Computer gestütztes Beantworten von Fragen mit Mehrfachauswahl
- *Prüfungsdauer*: höchstens 90 Minuten
- *Mindestanforderung*: Für das Bestehen der Prüfung müssen 90% der maximalen Punktzahl erreicht werden.
- *Aufsicht*: Mitarbeitende der Strassenverkehrsämter
- *Registrierung*: Das Prüfungsergebnis wird von den Strassenverkehrsämtern registriert.

3.2 Mündliche Prüfung und allgemeiner Teil Praxis

Die mündliche Prüfung und der allgemeine Teil Praxis können zur Erleichterung der Organisation als kombinierte Prüfung angeboten werden.

- *Die Kontrolle* der Identität und der Dokumente (z.B. Lernfahrausweis oder FAK, Bestätigung der bestandenen schriftlichen Prüfung) erfolgt beim Eintreffen der Bewerber/innen am Prüfungsstützpunkt.
- *Anzahl Bewerber*: Es nimmt nur ein Bewerber an einem Prüfungsgespräch oder einer praktischen Prüfung teil.
- *Orientierung*: Die Bewerber/innen werden über den Ablauf der Prüfung, die Örtlichkeiten und die Teilnahmebedingungen (Spielregeln) orientiert.
- *Prüfungsfragen und -aufgaben*: Je drei Praxissituationen für die mündliche Prüfung und eine praktische Prüfungsaufgabe werden von

den Prüfungsstützpunkten zusammengestellt. Die mündlichen Prüfungsfragen sollen drei unterschiedliche Themengebiete betreffen und im Schwierigkeitsgrad verschieden sein.

- *Rotation:* Die Bewerber begeben sich zum zugewiesenen Prüfungsposten und erhalten dort bei der mündlichen Prüfung eine schriftliche Darstellung der Praxissituation. Beim allgemeinen Teil Praxis kann die Prüfungsaufgabe schriftlich oder mündlich gestellt werden.
- *Mündliche Prüfung:* Für die Vorbereitung eines Prüfungsgesprächs stehen den Bewerbern zehn Minuten zur Verfügung. Sie dürfen dabei weder eigene Unterlagen benutzen noch fremde Hilfe in Anspruch nehmen. Das von zwei Prüfungsexperten durchgeführte Gespräch dauert 15 Minuten. Es erfolgt mit Hilfe des standardisierten Gesprächs- und Bewertungsrasters. Es nimmt nur ein Bewerber an einem Gespräch teil.
- *Allgemeiner Teil Praxis:* Der Bewerber löst selbständig die Prüfungsaufgabe und begründet wo nötig die einzelnen Arbeitsschritte. Es dürfen keine eigenen Hilfsmittel verwendet werden. Der Prüfungsexperte beobachtet und beurteilt den Bewerber mit Hilfe des standardisierten Bewertungsrasters. Die Prüfung dauert inklusive Vorbereitung 25 Minuten. Es nimmt nur ein Bewerber an einer Prüfung teil.
- *Bewertung:* Die Leistung des Bewerbers wird mit dem standardisierten Bewertungsblatt aufgezeichnet und ausgewertet. Darin sind die Mindestanforderungen für das Bestehen der Prüfung beschrieben.
- *Aufsicht:* Die Prüfungen werden von einem QS-Experten beaufsichtigt.

- *Ausschluss*: Betrug, die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und Verletzung der Prüfungsdisziplin kann den sofortigen Ausschluss von der Prüfung zur Folge haben. Für die Entscheidung sind die QS-Experten zuständig. Die KQS wird über den Ausschluss informiert. Die Prüfung gilt als nicht bestanden und kann wiederholt (vgl. 3.4) werden.

3.3 Prüfungsergebnisse

- *Schriftliche Prüfung*: Das Prüfungsergebnis wird den Bewerbern unmittelbar im Anschluss an die Prüfung eröffnet.
- *Mündliche Prüfung*: Da für das Bestehen der mündlichen Prüfung die Gesamtbewertung aller drei Gespräche massgebend ist, werden den Bewerbern nach den einzelnen Gesprächen keine Prüfungsergebnisse mitgeteilt. Die Bekanntgabe erfolgt nach Abschluss der drei Prüfungsgespräche.
- *Allgemeinen Teil Praxis*: Das Prüfungsergebnis wird am Schluss des Prüfungsteils mitgeteilt.

3.4 Wiederholung bei Nichtbestehen der Prüfungen

Wird einer der oben aufgeführten Prüfungsteile (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, allgemeiner Teil Praxis) nicht bestanden, kann der ganze Prüfungsteil an einem anderen Tag wiederholt werden. Es sind höchstens zwei Wiederholungen möglich. Auf Gesuch kann die zweite Wiederholung der schriftlichen Prüfung bei einem Verkehrsexperten des Strassenverkehrsamts mündlich abgelegt werden.

3.5 Beschwerden

Beanstandungen über den Prüfungsverlauf sind unverzüglich bei den QS-Experten anzubringen. Beschwerden zu Prüfungsentscheidungen sind nach erfolgter Einsichtnahme in die Resultate und Bewertungen sowie mit einem begründeten Antrag innert 14 Tagen nach der Prüfung schriftlich an die KQS zu richten. Diese teilt ihren Entscheid dem Beschwerde-

fürer und der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons mit. Für das anschliessende Beschwerdeverfahren ist das entsprechende kantonale Recht massgebend.

3.6 Fähigkeitsausweis

Hat der Bewerber alle erforderlichen Prüfungen bestanden und ist das Gesamtergebnis in SARI registriert, kann die Bestellung des Fähigkeitsausweises erfolgen. Bis zur Auslieferung der Zusatzkarte wird den Berechtigten durch die Prüfungsorganisation eine schriftliche Bescheinung ausgestellt.

3.7 Archivierung der Prüfungsergebnisse

Die Koordinationsstelle der Prüfungsstützpunkte ist verantwortlich für die Archivierung der Prüfungen und Prüfungsberichte. Die Prüfungsberichte und Prüfungsergebnisse müssen den Kantonen im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgabe zugänglich gemacht werden. Der Schutz persönlicher Daten ist zu gewährleisten.

4. Prüfungsinhalte

4.1 Grundlagen

Die für die Prüfung relevanten Themen sind im Anhang der CZV aufgelistet.

4.2 Kompetenz- und Lernbereiche

Der Katalog der Lernziele beschreibt die verschiedenen Themenbereiche, die Lernziele und die Prüfungsinhalte. Er entspricht im Aufbau dem Katalog der Handlungskompetenzen und ist in die folgenden Themenbereiche gegliedert:

1. Strassenverkehrsvorschriften
2. Fahrzeugtechnik, Betriebssicherheit
3. Fahrzeug lenken, Fahrverhalten
4. Güter transportieren
5. Personen transportieren
6. Verantwortung der Fahrer/innen
7. Ausserordentliche Situationen

4.3 Schriftliche Prüfung

Die Prüfungsinhalte umfassen insbesondere die nicht in der Zusatztheorie geprüften Themenbereiche des Katalogs der Lernziele. In der schriftlichen Prüfung soll nachgewiesen werden, ob kognitive Lernziele auf den Taxonomiestufen K1 (Wissen) und K2 (Verstehen) erreicht werden.

4.4 Mündliche Prüfung

Die Prüfungsinhalte können alle Themenbereiche des Katalogs der Lernziele umfassen. In der mündlichen Prüfung werden kognitive Lernziele auf den Taxonomiestufen K1 (Wissen), K2 (Verstehen), K3 (Anwendung) und K4 (Analyse) sowie affektive Lernziele auf den Taxono-

miestufen A1 (Interesse), A2 (Motivation), A3 (Sensibilität) sowie A4 (Offenheit) getestet.

4.5 Allgemeiner Teil Praxis

Die Prüfungsinhalte umfassen insbesondere die Themenbereichen 4 bis 7 (vgl. die gemäss Art. 14 Abs. 2 CZV vorgegebenen Prüfungsinhalte). Im allgemeinen Teil Praxis werden Aufgaben auf den Taxonomiestufen K3 (Anwendung) und K4 (Analyse) gestellt werden.

4.6 Entwicklung Prüfungsfragen und -aufgaben

Für die Entwicklung von Prüfungsfragen und -aufgaben ist die asa verantwortlich. Diese Arbeiten erfolgen unter Mitwirkung von Fachpersonen der Organisationen der Arbeitswelt. Für die Schlussredaktion, die Genehmigung, die Umsetzung, die Evaluation, regelmässige Anpassungen und Aktualisierungen ist die Arbeitsgruppe Prüfungsfragen der asa verantwortlich.